

143. 1. Erstreckt sich der Zeugeneid auch auf Bekundungen, die der Zeuge (z. B. bei Angabe der persönlichen Verhältnisse) für unwesentlich und deshalb für nicht unter den Eid fallend hält?  
2. Macht ihn ein Irrtum hierüber straffrei?

II. Straffenat. Ur. v. 28. Oktober 1926 g. R. II 884/26.

I. Schöffengericht Schweidnitz (Sprungrevision).

Gründe:

Der Angeklagte hat bei seiner gerichtlichen Vernehmung in einem Ermittlungsverfahren als Zeuge u. a. zur Person wahrheitswidrig angegeben, er sei Angestellter bei einer Theaterdirektion, und hat seine Aussage mit dem Racheide bekräftigt. Er war vom Richter auf die Bedeutung des Eides im allgemeinen vorschriftsmäßig hingewiesen worden, jedoch nicht auch darauf, daß er mit dem Eide zugleich die Richtigkeit seiner zur Person gemachten Angaben zu beschwören habe. Das Schöffengericht hat ihn von der Anklage des

fahrlässigen Falscheides freigesprochen. Es führt aus, der Angeklagte habe zwar wissentlich falsch eine Angabe gemacht, die nach §§ 68, 61 StPD. unter seinen Zeugeneid falle; er sei sich aber nach seiner unwiderlegten Behauptung dieses letzteren Umstands nicht bewußt gewesen, weil er darüber nicht belehrt worden sei und als Laie den Eid nur auf seine Befundungen zur Sache bezogen habe; danach könne von einer auch nur fahrlässigen Eidesverletzung nicht die Rede sein, denn „der Angeklagte habe nach seiner unwiderlegten Behauptung etwas nicht beeidet, was er nach den Vorschriften der StPD. zu beeiden gehabt hätte“.

Hiergegen wendet sich mit Recht die Revision der Staatsanwaltschaft. Die Begründung des Schöffengerichts verneint das Vorliegen eines falschen Eides überhaupt, weil der Angeklagte die Angaben über seine persönlichen Verhältnisse nicht habe mitbeschwören wollen. Das ist rechtsirrig. Der Umfang des Beschworenen hängt nicht davon ab, welchen Teil seiner Aussage der Zeuge beschwören wollte, und welchen etwa nicht — derartige stillschweigende Vorbehalte erkennt das Gesetz nicht an —, sondern der Zeugeneid umfaßt, entsprechend seiner Formel, unterschiedslos alles, was tatsächlich unter ihm ausgesagt worden ist. Ein falscher Eid ist also seinem äußeren Bestande nach ohne weiteres gegeben, soweit in dem Zeugnis eine unrichtige Angabe enthalten ist, die bei vernunftgemäßer Auslegung im Zusammenhang mit dem geleisteten Eide steht, wie dies vorliegend der Fall ist. Das bedarf keiner näheren Ausführung, da es im Wesen des Zeugniszwanges und des mit ihm grundsätzlich verbundenen Eideszwanges begründet ist (vgl. auch RGUrt. I 710/11 vom 23. Oktober 1911<sup>1</sup>).

Hat somit der Angeklagte objektiv jedenfalls etwas ihm als unwahr Bewußtes beschworen, so kann sich nur noch fragen, ob er subjektiv ohne sein Verschulden in Unkenntnis davon gewesen ist, daß sich sein Eid auf das so Beschworene erstreckte. Nach dieser Richtung hin hat indes das Schöffengericht die Schuldfrage nicht geprüft. Es gibt nur an, aus welchen Gründen es dem Angeklagten seine behauptete Unkenntnis geglaubt hat, nämlich weil er vom Richter nicht entsprechend belehrt worden sei und als Laie den

<sup>1</sup> O. U. Bd. 59 S. 351.

wesentlichen Inhalt der Vernehmung bloß in seinen Befundungen zur Sache, nicht zur Person, erblickt habe. Damit ist noch nichts darüber gesagt, ob er diesen Irrtum nicht bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte vermeiden können, namentlich bei Benutzung der ihm gebotenen tatsächlichen Anhaltspunkte und Hilfsmittel, z. B. durch eine — im Anschluß an seine Hinweisung auf die Bedeutung des Eides naheliegende — Anfrage bei dem Richter nach dem Umfang einer zeugeneidlichen Bestärkung. Erst auf Grund einer solchen Aufklärung läßt sich die Fahrlässigkeitsfrage beantworten.

Demgemäß war, wie vom Oberreichsanwalt beantragt, Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz geboten.